

BEKANNTMACHUNG

des Satzungsbeschlusses der Einbezugssatzung „Wittesheim Ost“, Gmk. Wittesheim

Der Stadtrat hat am 26.04.2022 beschlossen, für das Gebiet „Wittesheim Ost“, Gmk. Wittesheim eine Einbezugssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB zu erlassen. Die Einbezugssatzung hat der Stadtrat in seiner Sitzung vom 04.06.2024 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als **Satzung** beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Einbezugssatzung „Wittesheim Ost“, Gmk. Wittesheim, in der Fassung vom 26.04.2022, zuletzt geändert am 04.06.2024, in Kraft.

Jedermann kann die Einbezugssatzung „Wittesheim Ost“, Gmk. Wittesheim mit Planzeichnung, Planbereich 2 - Ausgleich, Textlichen Festsetzungen, Verfahrensvermerken, Begründung und Umweltbericht bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Monheim, Zimmer Nr. 106, Marktplatz 23, Monheim (Öffnungszeiten: Montag bis Mittwoch von 7.30 – 12.15, Donnerstag von 7.30 – 12.15 und 13.00 – 18.00, Freitag von 7.30 – 12.30 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Monheim geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Die vorstehende Bekanntmachung und die Unterlagen hierzu können auch auf der Internetseite der Stadt Monheim unter www.monheim-bayern.de bei Wirtschaft, Wohnen und Bauen, Bebauungspläne, 1. Geltende Bebauungspläne unter Einbezugssatzung „Wittesheim Ost“, Gemarkung Wittesheim, eingesehen werden.

Monheim, 21.06.2024

STADT



Pfefferer

Erster Bürgermeister

Aushang am: 27.06.2024

Abnahme am: 02.08.2024